betanet

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de

Arbeitslosenversicherung

Das Wichtigste in Kürze

Die bekannteste Leistung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ist das Arbeitslosengeld, der Lohnersatz während der Arbeitslosigkeit. Daneben finanziert die Arbeitslosenversicherung auch berufliche Rehabilitation und unterstützt bei der Aufnahme von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen. Für die meisten Arbeiter und Angestellten ist sie eine Pflichtversicherung (Ausnahme z.B. Minijobber), nicht aber z.B. für Beamte. Es gibt unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Arbeitslosenversicherung auf Antrag, z.B. für Selbstständige. Der Beitrag für Arbeitnehmer beträgt 1,3 % des Bruttogehalts.

Arbeitslosenversicherung als Pflichtversicherung

Rechtsgrundlage der Arbeitslosenversicherung ist das SGB III „Arbeitsförderung".

In der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig (§§ 25 und 26 SGB III) sind z.B.

- gegen Arbeitsentgelt **mehr** als geringfügig Beschäftigte,
- Auszubildende, die dafür eine Ausbildungsvergütung bekommen (z.B. bei einer dualen Ausbildung oder einem dualen Studium),
- Personen, die Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld oder Übergangsgeld erhalten, und
- Pflegepersonen, die einen oder mehrere Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 oder mehr nicht erwerbsmäßig wenigstens 10 Stunden wöchentlich verteilt auf mindestens 2 Tage in seiner/ihrer häuslichen Umgebung pflegen.
 Voraussetzung: Die Pflegeperson war unmittelbar vor der Pflegetätigkeit versicherungspflichtig oder hatte Anspruch auf Entgeltersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld.

In der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§§ 27, 28 SGB III) sind z.B.

- Menschen mit einem Minijob oder einer kurzfristigen Beschäftigung, Näheres unter Minijobs Geringfügige Beschäftigung,
- Beamte,
- Soldaten oder
- Personen, die die Altersgrenze der Regelaltersrente erreicht haben.

Bei Pflichtversicherung ist kein Antrag nötig.

Versicherung auf Antrag

Auf Antrag können sich Personen versichern, die eine der folgenden Beschäftigungsarten ausüben (§ 28a SGB III):

- selbstständige Tätigkeit (mindestens 15 Stunden/Woche)
- Beschäftigung außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz (mindestens 15 Stunden/Woche)
- Elternzeit
- Berufliche Weiterbildung, wenn dadurch ein beruflicher Aufstieg möglich ist oder ein Berufsabschluss erworben wird
 Ausnahmen:
 - Weiterbildungen mit mehr als 50 % Allgemeinbildung (= Unterrichtsstoff wie an allgemeinbildenden Schulen, z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium)
 - Studium zum Erwerb eines Hochschulabschlusses (an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten)
- verkürzter Hochschulstudiengang wegen Anrechnung beruflicher Qualifikation

Voraussetzungen

- Versicherungspflichtverhältnis von mindestens 12 Monaten innerhalb der letzten 30 Monate vor dieser Beschäftigung
 oder
 Entgeltersatzleistungen (nach dem SGB III) von der Agentur für Arbeit, z.B. Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld,
 und
- **weder** Versicherungspflicht **noch** Versicherungsfreiheit.

Antrag

Der Antrag auf **freiwillige** Arbeitslosenversicherung ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme dieser Beschäftigung bei der örtlichen Agentur für Arbeit zu stellen. Formulare und Informationen unter www.arbeitsagentur.de > Suchbegriffe: Antragspflichtversicherung > Freiwillige Arbeitslosenversicherung.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

betanet

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

(§§ 341 ff. SGB III)

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt 2,6 % des Arbeitsentgelts, allerdings wird das Arbeitsentgelt nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung angesetzt. Diese liegt 2026 bei 8.450 € monatlich. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen diesen Beitrag je zur Hälfte.

Bei Versicherungspflichtigen ohne übliches Arbeitsentgelt gelten andere Berechnungsgrundlagen für den Beitrag, z.B.:

- bei Personen, die in Einrichtungen der Beruflichen Reha Leistungen erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen:
 Berechnungsgrundlage 791 € (1/5 der monatlichen Bezugsgröße),
 Beitrag: 20,57 €.
- bei Bezug von Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld oder Übergangsgeld:
 80 % des Arbeitsentgelts, das der Leistung zugrunde liegt.
- während der Pflegezeit und Bezug von Pflegeunterstützungsgeld:
 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts.
- Pflegepersonen (pflegende Angehörige):
 Berechnungsgrundlage 1.977,50 € (50 % der monatlichen Bezugsgröße),
 Beitrag: 51,42 €.

Der Beitrag für freiwillig Versicherte (Menschen mit einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag) ist 2026 folgendermaßen festgelegt:

- für Selbstständige:
 Berechnungsgrundlage 3.955 € (= monatliche Bezugsgröße),
 Beitrag 2,6 % davon: 102,83 €.
- für Selbstständige im Gründungsjahr und im darauffolgenden Kalenderjahr:
 die Hälfte dieser Beträge.
- für außerhalb der EU-Beschäftigte:
 Berechnungsgrundlage 3.955 € (= monatliche Bezugsgröße),
 Beitrag 2,6 % davon: 102,83 €.
- bei Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung:
 Berechnungsgrundlage 1.977,50 € (50 % der monatlichen Bezugsgröße),
 Beitrag 2,6 % davon: 51,42 €.

Freiwillig Versicherte tragen den Beitrag allein.

Die wichtigsten Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit

Behinderung > Ausbildungsgeld

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit (drohenden) Behinderungen: Berufliche Reha > Leistungen

Kosten für Weiterbildung und Berufliche Reha

Gründungszuschuss

Übergangsgeld

Wer hilft weiter?

Zuständig für die Arbeitslosenversicherung ist die Agentur für Arbeit.

Rechtsgrundlagen: SGB III

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg